

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 14. Oktober 2024

ELAK-Zeichen
0003894/2024 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST240003

Datum
30.09.2024

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991;
Straßenplan ST240003;
„Geh- und Radweg, Ebelsberg – St. Florian, 2. Abschnitt“
KG Pichling
Erklärung von Grundflächen zum
Radfahr- und Fußgängerweg – Widmung für
den Gemeingebrauch**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan ST240003 der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH vom 20.11.2023, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zum Radfahr- und Fußgängerweg und deren Widmung für den Gemeingebrauch genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zum Radfahr- und Fußgängerweg erklärten Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstr. 1-5
A-4041 Linz

bbv_beg@mag.linz.at

linz.at

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel des Geschäftsbereiches Bau und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der geschäftsführende Vizebürgermeister:
Dietmar Prammer eh.